

## Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem heutigen Newsletter möchten wir Sie über das neue **Krankenkassenwahlrecht ab 2021 (MDK-Reformgesetz)** informieren.

Die vorgesehenen Regelungen zur Weiterentwicklung des Krankenkassenwahlrechts sehen neben der **Reduzierung der Bindungsfrist von 18 Monaten auf künftig 12 Monate** im Wesentlichen eine weitergehende Umsetzung der jüngeren BSG-Rechtsprechung vor (BSG Urteil v. 11.09.2018 - B 1 KR 10/18 R-, USK 2018-66; BSG Urteil v. 13.06.2007 - B 12 KR 19/06 R-, USK 2007-51).

Demnach können Mitglieder künftig bei jedem Eintritt der Versicherungspflicht (z.B. Arbeitgeberwechsel) oder der Versicherungsberechtigung eine neue Krankenkasse wählen, und dies ohne Rücksicht darauf, wie lange die Mitgliedschaft bei der bisherigen Krankenkasse bestanden hat.

Dies ist zudem unabhängig davon, ob die neue Beschäftigung „nahtlos“ an die vorherige Beschäftigung anschließt oder eine Unterbrechung der Mitgliedschaft bestanden hat, wenn die letzte Krankenkasse kraft Gesetz geendet hat.

Darüber hinaus bedarf es künftig regelmäßig nicht mehr einer „klassischen“ Kündigung im Verfahren des Krankenkassenwechsels.

Demnach ist mit dieser Änderung auch der Kündigungsprozess vereinfacht worden, den wir Ihnen wie folgt darstellen möchten:

Mit den Neuregelungen soll das Verfahren des Krankenkassenwechsels für die Mitglieder vereinfacht und der Wettbewerb zwischen den Krankenkassen wieder einmal gefördert werden. Die Regelungen sollen dazu beitragen, die politisch beabsichtigte Weiterentwicklung des Krankenkassenwahlrechts umzusetzen.

### Sonderkündigungsrecht

Eine Kündigung vor Ablauf der 12 monatigen Bindungsfrist besteht bei laufender Mitgliedschaft nur, wenn die Krankenkasse erstmalig einen Zusatzbeitrag einführt oder ihren Zusatzbeitrag erhöht. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann in diesen Fällen grundsätzlich bis zum Ablauf des Monats erklärt werden, für den der Zusatzbeitrag erstmals erhoben oder für den der bestehende Zusatzbeitrag erhöht wird. Die Kündigung muss in diesen Fällen - vorbehaltlich einer rechtzeitig nachgekommenen Hinweispflicht der Krankenkassen - bis zum Ablauf des Monats, für den der Zusatzbeitrag erstmals erhoben bzw. erhöht wird, der Krankenkasse zugegangen sein. Mit Ablauf des übernächsten Kalendermonats ist dann ein Austritt möglich. Wird von dem Sonderkündigungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist dies mit einer passiven Ausübung des Wahlrechts gleichzusetzen und es beginnt erneut eine 12-monatige Bindungsfrist.

### Obligatorische Anschlussversicherung

Abschließend möchten wir Sie noch darauf aufmerksam machen, dass bei einer Unterbrechung beispielsweise zweier

- Ab 2021 teilt der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber den Krankenkassenwechsel formlos mit
- Der Arbeitgeber meldet seinen Arbeitnehmer dann zu der jeweils gewählten Krankenkasse an. Der GKV Spitzenverband hat in einer Stellungnahme deutlich darauf hingewiesen, dass an der Pflicht zur Vorlage der Mitgliedsbescheinigung festzuhalten ist, damit Arbeitgeber sowie andere zur Meldung verpflichtete Stellen rechtzeitig Klarheit über die veränderte Zuständigkeit erlangen. Neben der Mitgliedsbescheinigung in Schriftform kann diese auch in elektronischer Form (z. B. durch Bereitstellung zum Abruf) zur Verfügung gestellt werden
- Der Beitritt der neu gewählten Krankenkasse wird weiterhin seitens des Arbeitnehmers erklärt. Eine gesonderte Kündigungsbestätigung ist nicht mehr vorzulegen. Stattdessen wird die neu gewählte Krankenkasse im Auftrag des Mitglieds ein Kündigungsverfahren bei der bisherigen Krankenkasse einleiten. Die Information über die Kündigung erhält die bisherige Krankenkasse von der neu gewählten Krankenkasse elektronisch im Rahmen eines neuen Meldeverfahrens
- Der Versicherte muss nur noch seine gesetzliche Krankenkasse schriftlich kündigen, wenn er das System der gesetzlichen Krankenversicherung verlassen will (z.B. Wechsel in die private Krankenversicherung, Wechsel ins Ausland) oder von seinem Sonderkündigungsrecht aufgrund der erstmaligen Einführung oder Erhöhung des Zusatzbeitrags Gebrauch machen möchte.

versicherungspflichtiger Tatbestände (Arbeitgeberwechsel mit Unterbrechung) die Krankenkasse dazu berechtigt ist, die Mitgliedschaft für die Unterbrechung durch eine freiwillige Mitgliedschaft zu „schließen“. Dies gilt für die Fälle, in denen der nachgehende Leistungsanspruch von maximal einem Monat ausgeschöpft ist, ohne dass sich ein anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall ergibt. In diesen Fällen kann es zu hohen Beitragsnachforderungen kommen.

Haben Sie Fragen dazu, sprechen Sie uns gerne an.

Wir hoffen, Sie in diesem Jahr mit unserem Newsletter in Ihrer täglichen Arbeit unterstützt zu haben und freuen uns darauf, Ihnen auch im nächsten Jahr wieder neue und interessante News zur Sozialversicherung berichten zu dürfen.

Ich wünsche Ihnen eine geruhsame Weihnachtszeit, einen guten Rutsch ins neue Jahr und bleiben Sie gesund.

**Mit weihnachtlichen Grüßen**

Melanie Guttmann



Die Autorin

**Melanie Guttmann**

Beraterin Sozialrecht, Rentenberaterin

Frau Guttmann ist seit über 25 Jahren im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung tätig. Nach der Ausbildung zur Sozialversicherungsfachangestellten im Jahr

Die Rechtsberatung umfasst darüber hinaus die betriebliche und berufsständische Versorgung, das soziale Entschädigungsrecht, das

1995 bei der damaligen AOK Hochsauerland und dem berufsbegleitendem Studium zum Diplom Krankenkassen Betriebswirt im Jahr 2000, war Frau Guttman ausschließlich im Beitragsrecht zur Sozialversicherung tätig.

Darüber hinaus war Frau Guttman für die BKK Deutsche Bank AG, Ernst & Young sowie Deloitte tätig.

Seit Oktober 2019 führt Frau Guttman bei der Dornbach GmbH die Abteilung Sozialversicherung. Mit der Ausbildung als Rentenberaterin im Jahr 2017, hat Frau Guttman damit die Zulassung zur prozessualen Vertretung vor Sozial - und Landesgerichten erlangt.

Schwerbehindertenrecht sowie den Versorgungsausgleich.

Frau Guttman ist ferner als Dozentin für Personalkaufleute tätig.

#### Ihre Spezialisierung

Versicherungs- und Beitragsrecht /  
Internationales Sozialversicherungsrecht /  
Rentenrechtliche Beratung

#### Kontakt

DORNBACH GmbH, Koblenz  
Fon +49 (0) 261 94 31 - 106  
Fax +49 (0) 261 94 31 - 360  
Mail [mguttmann@dornbach.de](mailto:mguttmann@dornbach.de)

## Firmenpräsentation



DORN BACH ist eine überregional tätige Unternehmensgruppe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung.

National sind wir mit mehreren Standorten deutschlandweit vertreten. Darüber hinaus stehen uns im Ausland Kooperationspartner zur Seite. Wir betreuen vorwiegend mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Branchen, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie gemeinnützige Einrichtungen.



Der "Newsletter International" ist ein Newsletter der DORN BACH-Gruppe.

Die Angaben zu den einzelnen Gesellschaften finden Sie hier:

[IMPRESSUM](#)



**Herausgeber: DORN BACH GMBH**, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft,  
Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz, Telefon +49 (0) 261 94 31-438, E-Mail: [sozialversicherung@dornbach.de](mailto:sozialversicherung@dornbach.de)

Wir informieren unsere Mandanten per Mail über aktuelle Neuigkeiten im Dienstleistungsbereich.  
Wenn Sie diese Informationen künftig nicht mehr beziehen möchten, [klicken Sie bitte hier](#).

Copyright 2020 DORN BACH. Alle Rechte vorbehalten.

Der Newsletter wird nicht richtig angezeigt? **Bitte hier klicken.**